

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.287 vom 6. Februar 2026

Ag Versicherungsgericht, 2026-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.287

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.287 du 6 février 2026

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.287 del 6 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

Kammer VBE.2025.287 / sw / nl Art. 24 Urteil vom 6. Februar 2026 Besetzung
Oberrichterin Gössi, Präsidentin Oberrichterin Fischer Oberrichter Zürcher
Gerichtsschreiber Weishaupt Beschwerde- A. _____ führer vertreten durch MLaw Manuel
Bader, Rechtsanwalt, Stockerstrasse 38, 8002 Zürich Beschwerde- SVA Aargau, IV-Stelle,
Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau gegnerin Beigeladene Vorsorgeeinrichtung
B. _____ Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 5. Juni
2025)

- 2 - Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten: 1. Der 1968 geborene
Beschwerdeführer meldete sich am 31. Mai 2024 auf- grund von gesundheitlichen Folgen
eines im Rahmen seiner angestamm- ten Tätigkeit als Bauarbeiter erlittenen Unfalls vom
18. Oktober 2023 bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (berufliche
Integra- tion/Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Nachdem die
Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer daraufhin getroffenen Abklärun- gen die Akten der
Unfallversicherung (Suva) eingeholt und Rücksprache mit dem Regionalen Ärztlichen
Dienst (RAD) genommen hatte, wies sie das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers
nach durchgeführtem Vorbe- scheidverfahren mit Verfügung vom 5. Juni 2025 ab. 2. 2.1.
Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 3. Juli 2025 Beschwerde und stellte folgende
Rechtsbegehren: " 1. Die Verfügung vom 5.6.2025 sei aufzuheben. 2. Dem
Beschwerdeführer sei eine IV-Rente auszurichten. Unter Kosten- und
Entschädigungspflicht (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin." 2.2. Mit
Vernehmlassung vom 6. August 2025 beantragte die Beschwerdegeg- nerin die Abweisung
der Beschwerde. 2.3. Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 18. August 2025 wurde
die aus den Akten erkennbare berufliche Vorsorgeeinrichtung des Beschwerdefüh- rers im
Verfahren beigeladen. Diese verzichtete mit Eingabe vom 25. Au- gust 2025 auf eine
Stellungnahme. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist,
ob die Beschwerdegegnerin einen Rentenan- spruch des Beschwerdeführers mit Verfügung
vom 5. Juni 2025 (Vernehm- lassungsbeilage [VB] 65) zu Recht verneint hat. 2. In der
angefochtenen Verfügung vom 5. Juni 2025 stützte sich die Be- schwerdegegnerin in
medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf die

- 3 - Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Prof. Dr. med. B. _____, Facharzt für Or-
thopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom

E. 3.1

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob die- ser für die
streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten

Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

E. 3.2

Auch wenn die Rechtsprechung den Berichten versicherungsinterner medizinischer Fachpersonen stets Beweiswert zuerkannt hat, kommt ihnen praxismässig nicht dieselbe Beweiskraft wie einem gerichtlichen oder einem im Verfahren nach Art. 44 ATSG vom Versicherungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten zu (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 ff.; 122 V 157 E. 1c

- 4 - S. 160 ff.). Zwar lässt das Anstellungsverhältnis der versicherungsinternen Fachperson zum Versicherungsträger alleine nicht schon auf mangelnde Objektivität und Befangenheit schliessen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353 f.). Soll ein Versicherungsfall jedoch ohne Einholung eines externen Gutachtens entschieden werden, so sind an die Beweiswürdigung strenge Anforderungen zu stellen. Bestehen auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der versicherungsinternen ärztlichen Feststellungen, so sind ergänzende Abklärungen vorzunehmen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.; 122 V 157 E. 1d S. 162 f.).

E. 3.3

Auch eine reine Aktenbeurteilung kann beweistauglich sein, wenn es im Wesentlichen um die Beurteilung eines feststehenden medizinischen Sachverhalts geht und sich neue Untersuchungen erübrigen (Urteile des Bundesgerichts 9C_411/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 4.2; 9C_335/2015 vom 1. September 2015 E. 3.1; 9C_1063/2009 vom 22. Januar 2010 E. 4.2.1 mit Hinweis).

E. 4

Januar 2022 E. 4.2.2). Es ist damit ab dem 1. Januar 2025 von einer vollen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer angepassten Tätigkeit auszugehen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass Dr. med. C._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, am 22. Oktober 2024 ausgeführt habe, dass er aufgrund der Fusskontusion nur noch eine sitzende Tätigkeit im Ausmass von 50 % ausüben könne (VB 45). Es bleibe unerklärt, weshalb Prof. Dr. med. B._____ in dessen Beurteilung vom 4. März 2025 davon abweiche und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiere (VB 53 S. 2 f.). Widersprüchlich sei auch, dass die volle Arbeitsfähigkeit nur bei häufigem Aufstehen und Umhergehen attestiert werde, obwohl der Beschwerdeführer namentlich wegen der ausgelösten Schmerzen beim Gehen stark eingeschränkt sei. Dazu komme, dass die Resultate des aktuell laufenden Arbeitstrainings in die Beurteilung hätten einfließen müssen, um die effektiv verbleibende Arbeitsfähigkeit realistischer zu ermitteln (Beschwerde S. 3 f.).

E. 4.2

Hierzu ist festzuhalten, dass Dr. med. C._____ in seinem Bericht vom 22. Oktober 2024 eine Fusskontusion mit prolongierter Schmerzhaftigkeit links diagnostizierte. Das Vorliegen einer objektivierbaren Läsion erwähnte er hingegen nicht und der von ihm

dokumentierte klinische Befund (mit unter anderem seitengleicher Fussbeschwellung, identischem Wadenumfang beidseits, Fehlen einer sichtbaren Muskelatrophie und seitengleich beweglichem unterem Sprunggelenk) ist im Wesentlichen unauffällig (VB 45 S. 2 f.). Insofern widerspricht er Prof. Dr. med. B. _____ nicht, der am

E. 4.3

Zusammenfassend bestehen somit keine auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit der Beurteilung des RAD-Arztes Prof. Dr. med. B. _____ (vgl. E. 3. hiervor), weshalb dessen Stellungnahme vom 4. März 2025 (VB 53 S. 2 f.), ergänzt durch diejenige vom 28. März 2025 (VB 57), Be- weiswert zukommt und darauf abzustellen ist. Bei dieser Ausgangslage sind keine weiteren Abklärungen (Beschwerde S. 4) notwendig. Daran vermag – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 4) – auch der Umstand nicht zu ändern, dass allfällige Resultate eines Arbeitstrainings nicht berücksichtigt worden sind. Denn für die Beurteilung des Rentenanspruchs ist nicht das Ergebnis eines Arbeitstrainings, sondern die von Medizinern festgelegte Arbeitsfähigkeit massgebend. So ist es Aufgabe der ärztlichen Fachperson, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_440/2017 vom 25. Juni 2018 E. 5.3; 9C_470/2021 vom

E. 4.4

Der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich unter Ermittlung eines Invaliditätsgrades von 13 % (VB 65 S. 2) wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet (BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f.) und gibt ausweichlich der Akten zu keinerlei Weiterungen Anlass. Zudem ist die Beschwerdegegnerin – nach Lage der Akten zu Recht – davon ausgegangen, dass ab dem 1. Dezember 2024 (frühestmöglicher Beginn eines Rentenanspruchs) ein Eingliederungspotential bestand, weshalb auch keine befristete Rente in Betracht fällt. Die Beschwerdegegnerin hat demnach einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu Recht verneint.

E. 5.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensausgang und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 5.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als

- 7 - Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) keine Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff.

BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG).

- 8 - Aarau, 6. Februar 2026 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Gössi Weishaupt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.